

Allgemeine Mandatsbedingungen

Für Verträge mit den Rechtsanwälten, die auf die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung (zB außergerichtliche Vertretung des Mandanten, Erstellung von Verträgen etc) oder die Vertretung des Auftraggebers in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zum Gegenstand haben (nachfolgend: „Mandat“ oder „Beratungsleistung“), gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen; diese gelten auch für die Vertragsanbahnung sowie Folgeverträge mit dem Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“):

I. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1. Die Erbringung anwaltlicher Rechtsdienstleistungen erfolgt durch die VINQO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (nachfolgend gem. § 9 BORA „VINQO Rechtsanwälte“ genannt), soweit keine andere Kanzlei abweichend gekennzeichnet ist. Vertragspartner des Mandanten ist die Kanzlei; sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder Mitarbeiter.

2. Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem durch den Mandatsantrag des Mandanten begrenzten Mandatsvertrag. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich anders vereinbart,

a) bezieht sich die Beratungsleistung ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland,

b) umfasst die Beratungsleistung keine steuerrechtliche Beratung (steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte, z.B. einen Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, auf eigene Veranlassung und Kosten klären zu lassen und etwaige steuerrechtliche Gestaltungsanforderungen den Rechtsanwälten rechtzeitig mitzuteilen bzw. durch die steuerlichen Berater des Mandanten mitteilen zu lassen,

c) wird die Beratungsleistung ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht, die Rechtsanwälte übernehmen gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandats einbezogen werden,

d) sind die Rechtsanwälte zur Einlegung von Rechtsmitteln (zB Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit dies durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich als Mandatsinhalt vereinbart wurde.

3. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden der Rechtsanwälte besteht frühestens mit Annahme des Mandats und nach Ablauf eines etwaigen Widerrufsrechts bzw. vor dessen Ablauf mit einem ausdrücklichen Verlangen des Mandanten. Soweit die Rechtsanwälte einen Vorschuss erbitten, so beginnt die Verpflichtung zum Tätigwerden frühestens nach Verbuchung des Vorschusses.

5. Im Rahmen ihres Tätigwerdens werden die Rechtsanwälte insbesondere folgende Leistungen erbringen:

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten;

b) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grds. ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Rechtsanwälte sind jedoch berechtigt, zur Erfüllung eigener steuerlicher Pflichten den Finanzbehörden die Mandatsbeziehung (Name, Adresse, Umsatzsteuer-ID des Mandanten, Gegenstand des Mandats und Höhe der Vergütung) offenzulegen. Keine Verschwiegenheitsverpflichtung gilt bei der Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich nachfolgender Abweichungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Das Vertragsverhältnis kann jederzeit ordentlich und außerordentlich beidseitig gekündigt werden. Eine Kündigung des vorgenannten Vertrages umfasst stets auch die Kündigung einer etwaigen, von uns gewährten Kostenfreistellung für nach dem Kündigungszeitpunkt weitergehenden, kostenauslösenden Maßnahmen.

II. Vergütung, Abtretung und Hinweise zur staatlichen Kostenübernahme

1. Vergütung, Vergütungsvereinbarung, Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

a) Die Abrechnung des Mandats erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte nach dem RVG anfallenden Gebühren richten sich, mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten- und Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, nach dem Gegenstandswert des Mandats und/oder nach einer gesondert vereinbarten Vergütungsvereinbarung. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere als die im RVG vorgesehenen Gebühren vereinbart, so ist eine solche Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie mindestens in Schrift- oder Textform geschlossen wurde.

b) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegen die gegnerische Partei besteht; in solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grds. auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für Gewerkschaftsmitglieder kann die Möglichkeit einer kostenfreien Beratung und Vertretung durch eine Gewerkschaft bestehen.

c) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss zu leisten und spätestens nach Beendigung des Mandats die Zahlungsansprüche der Rechtsanwälte vollständig auszugleichen; dies gilt unabhängig davon, ob dem Mandanten in diesem Zusammenhang Zahlungs- bzw. Erstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte zustehen.

d) Mit Einwilligung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe des nach dem RVG zu beanspruchenden Betrages aufschiebend bedingt zum Zeitpunkt der Mandatsannahme erstrangig und unerfüllt gegen Anspruchsgegner, die Rechtsschutzversicherung, die Staatskasse und sonstige Dritte an VINQO Rechtsanwälte zur Sicherung des Honoraranspruchs erfüllungshalber abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung mit Mandatsannahme an. Rechte aus dem Mandat dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.

2. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

a) Gem. § 16 BORA sind die Rechtsanwälte verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen. Wir weisen höchst vorsorglich jeden Mandanten hierauf hin.

Soweit Mandanten die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können, keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme den Rechtsuchenden zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint, kann ein Anspruch auf Gewährung von Beratungshilfe zur anwaltlichen Beratung und ggfs. darüber hinausgehenden, außergerichtlichen Vertretung bestehen. Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe.

Wir weisen darauf hin, dass durch VINQO Rechtsanwälte kein nachträglicher Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe gestellt wird. Ein nachträglicher Antrag kann bis zu vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt werden.

b) Für die gerichtliche Rechtsverfolgung kann eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe erhalten, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Soweit Ihre persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse ggfs. zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe berechtigen könnten, bitten wir um vorherige Mitteilung.

c) In Strafsachen kann unter den Voraussetzungen des § 140 StPO die Beordnung eines Verteidigers erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass als Pflichtverteidiger gem. 59l BRAO i.V.m. §§ 137ff StPO nur die jeweilige Rechtsanwältin / der jeweilige Rechtsanwalt beigeordnet werden kann. Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht in der Pflichtverteidigerliste eingetragen.

III. Rechtsschutzversicherung

1. Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und die Rechtsanwälte beauftragt, Versicherungsleistungen anzufragen oder in Anspruch zu nehmen, sind die Rechtsanwälte unwiderruflich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

2. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten; die Rechtsanwälte werden ihre Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber den Rechtsanwälten begleichen.

3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsleistung im Hinblick auf die Vergütung der Rechtsanwälte in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines vereinbarten Selbstbehalts umfasst.

Der Mandant ist einverstanden, dass die Rechtsanwälte gem. § 86 Versicherungsvertragsgesetz iVm den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehren, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

IV. Obliegenheiten und Pflichten, Schweigepflichtentbindung

1. Für eine bestmögliche Unterstützung ist es erforderlich, dass der Mandant umfassend bei der Durchführung der vertraglichen Pflichten mitwirkt.

2. Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Informationen trägt der Mandant die Verantwortung. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und sämtliche von diesen während der Mandatsbearbeitung erhaltene Informationen an die Rechtsanwälte unaufgefordert weiterleiten.

Sämtliche Angaben im Registrierungs- und Fallmeldeprozess müssen vollständig und richtig sein. Das Unterlassen von Angaben, die nicht im Fallerfassungsprozess erfragt worden sind, ist pflichtwidrig, wenn hierdurch eine vollständige und richtige Sachverhaltsermittlung nicht oder nicht mehr möglich ist. Es sind sämtliche, zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen nach dem jeweils aktuellen Kenntnisstand vollständig mitzuteilen.

3. Der Mandant stellt den Rechtsanwälten zur Bearbeitung sämtliche erforderlichen Unterlagen/Informationen zur Verfügung und reicht neue Informationen unaufgefordert unverzüglich nach.

Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen ihrer Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig wiedergegeben sind.

4. Soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ein bestimmter Kommunikationsweg und ggf. Vorkehrungen gegen Zugriffe Dritter vereinbart wurden, kommen die Rechtsanwälte ihrer Informationspflicht durch die Nutzung eines der vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsweges nach. Die insoweit vom Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten sind bis zur Mitteilung einer Änderung maßgeblich.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter geschützt ist, sofern bei Sender und Empfänger nicht technische Vorkehrungen (insbesondere Verschlüsselung, keine Verwendung des HTML-Formats) getroffen wurden.

5. Der Mandant prüft das angegebene E-Mail-Postfach mindestens einmal täglich auf neuen Posteingang und wird auf Fragen unverzüglich reagieren. Soweit der Mandant im Rahmen der Fallmeldung angegeben hat, Unterlagen und/oder Informationen nachzureichen, wird dies unaufgefordert veranlasst.

6. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte unverzüglich zu informieren, wenn er (und/oder vom Mandanten angegebene Anspruchssteller) Leistungen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen erhalten oder Anspruchsgegner oder Dritte in diesem Zusammenhang mit ihm direkt in Verbindung treten. Der Mandant wird die Rechtsanwälte bei Änderung seiner Kontaktdaten umgehend informieren und bei einer Unerreichbarkeit von mehr als einer Woche für eine Vertretung sorgen.

7. Zur bestmöglichen und möglichst bequemen Rechtsdurchsetzung entbindet der Mandant die Rechtsanwälte unwiderruflich gegenüber der VINQO – Legal Data Technology GmbH, einer ggfs. bestehenden Rechtsschutzversicherung und bei Personenschäden gegenüber Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Rentenversicherung zur Mitwirkung beim dortigen Regressverfahren gegen die Schädigerseite von der anwaltlichen Schweigepflicht.

V. Zahlungsdienstleistungen

Zahlungen, die die Rechtsanwälte im Zusammenhang mit den für den Mandanten geltend gemachten Ansprüchen erhalten, werden auf ein Treuhand- bzw. Anderkonto verbucht und unverzüglich an die vom Mandanten angegebenen Kontodaten ausgekehrt.

Die Rechtsanwälte sind dabei berechtigt, Vergütungs- und Provisionsanteile vor Weiterleitung abzuziehen.

Sollte der Mandant keine Kontodaten, die für das SEPA-Verfahren geeignet sind, trotz Aufforderung zur Verfügung stellen, stellt der Mandant die Rechtsanwälte von der Verpflichtung frei, den Betrag zu hinterlegen. Zinsen, die die Rechtsanwälte auf Grundlage der Verwahrung erhalten, sind nicht an den Mandanten auszukehren. Umgekehrt können für die Verwahrung die damit verbundenen Kosten geltend gemacht und mit dem Auszahlungsbetrag aufgerechnet werden.

VI. Haftung

Die Rechtsanwälte haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 2.500.000,00 € abdeckt (maximal 10.000.000,00 € pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

VII. Widerrufsbelehrung, Aufforderung Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist

1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Name der Kanzlei, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Verlust des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt vor Ablauf der Widerrufsfrist, wenn wir auf Ihre ausdrückliche Zustimmung hin mit der Ausführung der Leistungen begonnen haben und die Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist vollständig erbracht wurden.

2. In Kenntnis der vorstehenden Widerrufsbelehrung verlangt der Mandant ausdrücklich, dass die Rechtsanwälte mit ihrer Leistungserbringung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Dem Mandanten ist bekannt, dass er bei Widerruf bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen hat und bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Rechtsanwälte das Widerrufsrecht verliert.

VIII. Schlichtungsstelle und Gerichtsstand

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle in Deutschland für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten mit einem sachbearbeitenden Rechtsanwalt nicht beigelegt werden können, bietet die Kanzlei der Rechtsanwälte eine interne Streitschlichtung an.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Rechtsanwälte vereinbart. Leistungsort der Rechtsanwälte ist der Sitz der Kanzlei der Rechtsanwälte, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen dieses Auftrages übermittelt werden, müssen in Textform (E-Mail, Fax) erfolgen. Die Regelung des § 305b BGB bleibt hiervon unberührt. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden nur mit Zustimmung des Mandanten wirksam. Die neuen Mandatsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Nutzer ihrer Geltung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der E-Mail widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Textform.

3. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

4. Soweit der Mandant Kaufmann mit Sitz in der Bundesrepublik sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal. Im Übrigen gelten für die örtliche Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen

5. Sollte eine dieser Mandatsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.